

SINFONIMA® - Bedingungen 2021 für die
 Versicherung von Musikinstrumenten
 SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '21
 (Stand: 01.04.2021)

SI_533_0421

- § 1 Versicherte Sachen
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsorte
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Versicherungswert
- § 7 Vorsorgeversicherung
- § 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
- § 9 Gefährerhöhung
- § 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
- § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 12 Entschädigungsberechnung
- § 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall
- § 14 Entschädigungsgrenzen / Selbstbehalte
- § 15 Bedingungsweiterentwicklung
- § 16 SINFONIMA®- Bedingungen 2021 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich

- 1 auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen;
- 2 auf ein Leihinstrument gleicher Art und Güte, das der Versicherungsnehmer aufgrund eines Schadenfalls am versicherten Musikinstrument als Ersatz benötigt, maximal bis zur Versicherungssumme des vom Schaden betroffenen Musikinstruments.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsorte

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, während die versicherten Sachen
 - a) durch den Versicherungsnehmer persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) unbeaufsichtigt, in einem dafür geeigneten, allseits umschlossenen, verschlossenen und im Versicherungsschein dokumentierten Probe- bzw. Lagerraum eines unbewohnten Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - d) unbeaufsichtigt, in sonstigen allseits umschlossenen und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden oder
 - e) unbeaufsichtigt in einem Kraftfahrzeug belassen werden.
 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeugs selbst, besteht nur, sofern sich die versicherten Sachen in einem von außen nicht einsehbaren, fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Bereich des Kofferraums oder der Ladefläche befinden; für solche Schäden, die in der Zeit von 24:00 Uhr bis 6:00 Uhr eintreten ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt gemäß § 14 Nr. 4 oder
 - f) unbeaufsichtigt, in einem dafür geeigneten, allseits durch einen festen Aufbau umschlossenen, verschlossenen, von außen nicht einsehbaren Anhänger aufbewahrt werden oder
 - g) sich in Obhut eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befinden oder
 - h) in einem, von einem Zeltbauer oder einer ähnlichen professionellen Organisation / Firma errichteten, allseits umschlossenen Zelt mit einem festen Zeltboden auf einem allseits umfriedeten und durch einen Wachdienst regelmäßig bewachten Gelände aufbewahrt werden.
 Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 g) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen einer anderen Person zur Benutzung oder in Gewahrsam unentgeltlich überlässt.
- 3 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer eine nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte versicherte Sache wegen unwirksamen Eigentumsverwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss (fehlgeschlagene Verfügung über Eigentum / Defective Title).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke¹ eingetragen ist und das Herausgabeverlangen dem Versicherungsnehmer gegenüber innerhalb der Vertragsdauer geltend gemacht wird. Eine Registereintragung ist jedoch unschädlich, wenn die mangelnde Kenntnis von der Eintragung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht und der Versicherungsnehmer von der Rechtmäßigkeit des Eigentumsverwerbs ausgehen konnte.

§ 3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- 1 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - 2 Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - 3 Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - 4 Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 5 Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - 6 Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 7 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - 8 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sache während des Spielens;
 - 9 Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung in einem Fachbetrieb;
 - 10 Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit, wetterbedingte Niederschläge sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen, es sei denn der Versicherungsnehmer hatte keine zumutbare Möglichkeit, den Schadeneintritt zu vermeiden;
 - 11 Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatze Felle oder gerissene Saiten;
 - 12 innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an Sound-Equipment (elektrische oder elektronische Instrumente, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstige Geräte, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw.). Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionsschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- und Fadenbruch eintreten.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für den Transport bzw. Versand des beschädigten Instruments an einen Instrumentenbauer nach Wahl des Versicherungsnehmers

¹ Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke sind z.B. das
 - Register der Koordinationsstelle für Kulturgutverlust, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, www.lostart.de
 - The Art Loss Register der International Art and Antique Loss Register Limited, First Floor, 63-66 Hatton Garden, London, EC1N8LE, www.artloss.com oder vergleichbare Verzeichnisse der Musikbranche

durch ein Beförderungsunternehmen. Die Entschädigung ist begrenzt auf EUR 200,00 je Schadenereignis.

- 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen
 - a) für die Überlassung eines Leihinstruments im Falle einer Reparatur oder Restaurierung des versicherten Instruments;
 - b) für die Überlassung eines Leihinstruments zur Fortführung vertraglich vereinbarter Auftritte, im Falle des Abhandenkommens des versicherten Instruments
 - c) für die Wiederherstellung von Echtheitszertifikaten, Wertgutachten und dendrochronologische Gutachten, die durch einen Einbruchdiebstahl abhandengekommen oder durch ein Feuer oder durch Vandalismus nach einem Einbruch zerstört worden sind.
- Aufwendungen gemäß a) bis c) werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Gegenstände hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf EUR 2.500,00 je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Totalschadens notwendigen Aufwendungen für Kostenvorschläge bis maximal EUR 200,00
 - 5 Macht der rechtmäßige Eigentümer eines versicherten Gegenstandes Herausgabeansprüche wegen unwirksamen Eigentümerserwerbs (§ 2 Nr. 3) gerichtlich geltend, ersetzt der Versicherer nach vorheriger Zustimmung die notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Gerichtsverfahren. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit gibt, ihn im Prozess zu unterstützen und er sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung des Versicherers unterwirft. Es gilt die in § 14 Nr. 3 genannte Entschädigungsgrenze.

§ 5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist

- 1 für Streichinstrumente ab EUR 10.000,00 (Meisterinstrumente) und Bögen ab EUR 5.000,00 (Meisterbögen)
 - a) durch Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer für 4 Jahre festgesetzt. Der Wert ist durch ein vom Versicherer anerkanntes Gutachten zu Vertragsbeginn und danach alle 4 Jahre nachzuweisen. (vereinbarte Werte) oder - sofern keine Vereinbarung getroffen wurde bzw. nach 4 Jahren kein neuer Wertnachweis eingereicht wurde -
 - b) der deklarierte Wert. Der deklarierte Wert ist der vom Versicherungsnehmer angegebene oder mittels eines vom Versicherer nicht anerkannten Gutachtens angegebene Wert, im Schadenfall jedoch nur insoweit er dem gemeinen Wert entspricht

Stellt sich heraus, dass ein versichertes Meisterinstrument oder -bogen oder ein Gutachten eine Fälschung ist, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der gemeine Wert als Versicherungswert. Der Jahresbeitrag wird anteilig erstattet.
- 2 für die übrigen versicherten Sachen je nach Vereinbarung der Neuwert oder der Zeitwert.

Ist der Zeitwert einer Sache bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger als 40 % des Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert.

§ 7 Vorsorgeversicherung

- 1 Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 4 Wochen nach der Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 150.000,00 zum deklarierten Wert versichert.
- 2 Werterhöhungen, die nach der letzten Bewertung entstanden sind, sind mit 25% der vereinbarten Versicherungssumme der jeweils versicherten Sache, maximal EUR 150.000,00 zum deklarierten Wert bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
 - c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern;
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass bei Versand mit der Bahn die Auslieferung mittels "ic:kurier" erfolgt. Ab einem Wert von EUR 100.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Lufttransporte mit einem Wert über EUR 50.000,00 nur mit IATA - Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als "ArtWork" zu deklarieren. Ab einem Wert von EUR 500.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass bei einem, von amtlichen Stellen vorhergesagten Sturm, mit einer wetterbedingten Luftbewegung ab Windstärke 9 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit ab 75 km/h), die Instrumente in ein festes Gebäude verbracht werden.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
- 2 Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 3 Für beschädigte Musikinstrumente mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 und Bögen mit einem Versicherungswert ab EUR 5.000,00 ersetzt der Versicherer gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 zusätzlich eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende und durch einen Instrumentenbauer nachgewiesene Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Wertminderung bei Bögen mit Elfenbein- oder Schildpattfröschen wird nur ersetzt, wenn dies besonders mit dem Versicherer vereinbart wurde.
- 4 Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache ersetzt der Versicherer abweichend von Nrn. 2 und 3 den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen.
- 5 Sind im Falle des § 2 Nr. 3 Gegenstände wegen unwirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, ersetzt der Versicherer den Kaufpreis, sofern dieser den Versicherungswert nicht übersteigt. Von der Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und Aufwendersatz abgezogen, die der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 14 Nr. 3.

§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB- Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 20.000,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Für Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe von mehr als EUR 20.000,00 gilt dieser Verzicht nicht. Die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit erfolgt lediglich auf den, diese Grenze überschreitenden Teil der Gesamtschadenhöhe.

§ 14 Entschädigungsgrenzen / Selbstbehalte

- 1 Für Entschädigungsgrenzen ist grundsätzlich § 10 Nr.1 und 2 Mannheimer AB Sach '15 maßgebend.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 4 genannten Entschädigungsgrenzen.
- 3 Die Höchstentschädigung für Schäden wegen unwirksamen Eigentumserwerbs (§ 2 Nr. 3) und für Rechtskosten (§ 4 Nr.5) beträgt je Versicherungsjahr insgesamt EUR 30.000,00.
- 4 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst (§ 2 Nr. 2 e) in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr ist begrenzt auf EUR 50.000,00.
- 5 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern oder durch Diebstahl des Anhängers selbst (§ 2 Nr. 2f) ist begrenzt auf die Versicherungssumme, höchstens jedoch EUR 20.000,00. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Schadenereignis.

§ 15 Bedingungsweiterentwicklung

Künftige allgemeine Leistungsverbesserungen in den Versicherungsbedingungen für die SINFONIMA Musikinstrumenten Versicherung, die nicht zu einem Mehrbeitrag führen, werden in den Vertrag einbezogen.

§ 16 SINFONIMA®-Bedingungen 2021 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®- Bedingungen 2021 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '21) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.